

(2.) Einen wesentlichen Bestandteil der von Heinrich IV. eingeräumten Vergünstigungen machte die Entlastung der Bürger von den üblicherweise dem Reich geschuldeten – und vielfach als drückend empfundenen – Leistungen aus. Hierzu gehörte vor allem die Befreiung der Bürger vom Unterhalt der königlichen Pfalz innerhalb und außerhalb der Stadt. Selbst wenn in der Urkunde von *palatium aedificare* die Rede ist, bedeutet das nicht notwendigerweise, daß die Pfalz in den Kämpfen der Jahre 1080/81 zerstört worden ist und der König nunmehr auf die Wiedererrichtung derselben verzichtet hat. Finden sich doch in der historiographischen Überlieferung keinerlei Hinweise auf ein derart spektakuläres Ereignis, das von den Zeitgenossen wohl nicht mit Schweigen übergangen worden wäre. Der Ausdruck dürfte vielmehr in allgemeinerem Sinne als „bauliche Unterhaltung“ im Rahmen des nach herkömmlicher Weise zu leistenden Burgwerks zu verstehen sein¹⁷. Nun wurde freilich die in der Nähe des Doms S. Martino gelegene langobardisch-karolingische Königspfalz längst nicht mehr benutzt; als Ersatz diente vielmehr der alte Herzogspalast¹⁸ vor den Mauern der Stadt auf der Markgrafenwiese. Wenn in dem Diplom Heinrichs IV. dennoch beide Anlagen nebeneinander erwähnt werden, dann läßt dies nur den Schluß zu, daß damit ein genereller Verzicht des salischen Königtums auf eine Residenz in Lucca ausgesprochen werden sollte. Dabei handelte es sich keineswegs um einen isolierten Vorgang. Die Maßnahme findet vielmehr in der auch anderswo zu beobachtenden

17) DH. IV. 334 (wei Anm. 7)

S. 438 Z. 19-20: *concedimus predictis concivibus, ut nostrum regale palatium infra civitatem vel in burgo eorum non hedificent*. Eine Zerstörung der königlichen Pfalz im Zuge der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen in Lucca nahmen an Fedor SCHNEIDER, Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer (568-1268) 1 (Bibliothek des kgl. Preuss. Historischen Instituts in Rom 11, 1914) S. 226 Anm. 4; Carlrichard BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis (Kölner Historische Abhandlungen 14/I, 1968) S. 494 f.; DERS., Königs-, Bischofs- und Stadtpfalz in den Städten des „Regnum Italiae“ vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger (1974) S. 400-419, zit. nach: DERS., Aus Mittelalter und Diplomatie 1 (1989) S. 32-51, hier S. 44; in diesem Sinne auch SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 66 f.; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 180; dagegen äußerte jetzt Bedenken BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 365 f. Anm. 94 im Anschluß an Vito TIRELLI, Il „palatium“ a Lucca fino al sec. XIII, in: Il palazzo pubblico di Lucca (1980) S. 7-35, hier S. 16 mit Anm. 89. Gegen eine gewaltsame Zerstörung sprach sich zuletzt SAVIGNI, La signoria vescovile (wie Anm. 10) S. 341 aus.

18) So SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 225 f. Anm. 4.